

## Einladung zur Charta-Mitgliederversammlung

**Datum:** 14. März 2015 in Olten  
**Zeit:** 14.00 – 16.00 Uhr  
**Ort:** Hotel Arte, Riggerbachstrasse 10, 4600 Olten  
Seminarraum

Tel. +41 (0)62 286 69 13; [www.konferenzhotel.ch](http://www.konferenzhotel.ch)

Liebe Kollegin, lieber Kollege

Zu unserer Charta-Mitgliederversammlung lade ich Sie diesmal nach Olten ein.

In der Beilage finden Sie die Traktandenliste sowie die Sitzungsunterlagen. Die Delegierten sind gebeten, zur Vorbereitung in ihren Institutionen Rücksprache zu nehmen, um zu den Geschäften für die Institution sprechen zu können.

Allfällige Honorare und Reisespesen der Delegierten müssen von den Institutionen selber übernommen werden.

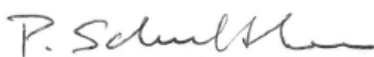
Vorgängig zur Versammlung findet in der Mittagspause ein von der ASP offeriertes Mittagessen statt. Bitte melden Sie sich mit beiliegendem Anmeldetalon zur Versammlung und/oder zum Mittagessen an.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung der Delegierten bis **spätestens 5. März 2015**.

Alle Einzelmitglieder der ASP sind eingeladen, an dieser Versammlung ebenfalls als Gäste teilzunehmen.

Im Namen des Vorstands und der Geschäftsstelle freue ich mich auf Ihre zahlreiche und rege Teilnahme sowie einen lebhaften Austausch mit Ihnen.

Herzliche Grüsse



Peter Schulthess  
Vorsitzender Schweizer Charta für Psychotherapie

Zürich, Februar 2015

## Charta-Mitgliederversammlung

**Datum:** 14. März 2015  
**Zeit:** 14.00 – 16.00 Uhr  
**Ort:** Hotel Arte, Riggbachstrasse 10, 4600 Olten  
Seminarraum, Tel. 062 286 69 13

### Traktanden:

Mittagessen: 12.30 – 14.00 Uhr

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr

1. Begrüssung
2. Wahl der StimmenzählerInnen, Feststellung des Quorums
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Protokoll der MV vom 20. September 2014
5. Jahresberichte 2014:
  - 5.1 Vorstand
  - 5.2 Kommission für Qualitätssicherung
  - 5.3 Wissenschaftskommission
6. Abnahme Verfahrensreglement zur Behandlung von Beschwerden
7. Informationen zum ASP Curriculum (Weg C)
8. Einführung von Kriterien zur Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und  
-Kursen (Antrag des Szondi Institutes): Erste Diskussion
9. Varia

Ende der Sitzung 16.00 Uhr mit abschliessendem Kaffee

Die Unterlagen sind auch als pdf von der Charta-Homepage im Mitgliederbereich herunterladbar, so dass alle Interessierten aus Ihrer Institution sie einsehen können. Suchen Sie wie folgt:

Menu: Mitgliederbereich

Benutzername: INTERN / Passwort: CHARTAMITGL / Ort: MV-Unterlagen bzw. Documents AM  
Dokument in Deutsch: 15MV1-ChartaD.pdf in Französisch: 15MV1-ChartaF.pdf

Am Vormittag findet die Mitgliederversammlung der ASP statt, zu welcher Sie auch herzlich eingeladen sind. Die entsprechende Traktandenliste finden Sie auf der Homepage [www.psychotherapie.ch](http://www.psychotherapie.ch) - Mitgliederbereich.

Zürich, Januar 2015

## Traktandum 4

Protokoll der MV vom 20. September 2014

## Protokoll der Mitgliederversammlung der Schweizer Charta für Psychotherapie, Samstag, 20.09.2014, Volkshaus in Zürich

Dauer der Versammlung 14.10 Uhr bis 15.30 Uhr  
Vorsitz: Peter Schulthess, Vorsitzender Charta  
Protokollführerin: Ursula Enggist  
Anzahl Stimmberechtigte: 22

### TeilnehmerInnen

|                 |                          |                       |                     |                                    |
|-----------------|--------------------------|-----------------------|---------------------|------------------------------------|
| Charta-Vorsitz  | Schulthess Peter         | Bergstrasse 92        | 8712 Stäfa          | praesidium@psychotherapiecharta.ch |
| Charta-StV      | Rüttimann Gabriela       | Täglischür 4          | 8824 Schönenberg    | gabi.ruettimann@bluewin.ch         |
| Charta-VS       | Hartmann Katrin          | Hinterbergstrasse 40  | 3096 Oberbalm       | ka.har@bluewin.ch                  |
| Charta-VS       | Müller-Locher Peter      | Mythenstrasse 82      | 8810 Horgen         | peter.mueller-locher@bluewin.ch    |
| Charta-VS       | Schlegel Mario           | Scheuchzerstr.197     | 8057 Zürich         | m.schlegel@bluewin.ch              |
| Charta FG Ethik | Fankhauser Meret         | Gubelstrasse 6        | 8050 Zürich         | meret.fankhauser@gmx.ch            |
| Charta Sekret.  | Marri Miriam             |                       |                     | sekretariat@psychotherapie.ch      |
| ASP GL          | Stutz Emil               | Kirchgasse 59         | 8907 Wettswil       | gl@psychotherapie.ch               |
| ASP-VS          | Baud Veronica            | Sonnenbergstr. 27     | 8910 Affoltern a.A. | veronica.baud@bluewin.ch           |
| ASP-VS          | De Raemy Bruno           | La Place 2            | 1274 Grens          | schaller@roleplay.ch               |
| ASP-Aufnahm.    | Schellenberg Karin       | Konsumstrasse 7       | 5603 Staufen        | karin.schellenberg@gmx.ch          |
| ASP Sekretar.   | Enggist Ursula           |                       |                     | asp.psychotherapie.ch              |
| DaS             | Brander Franz            | Streulistr. 2         | 8032 Zürich         | fnbrander@bluewin.ch               |
| GES             | Camachova Zdenka         | Im Link 5             | 4142 Münchenstein   | zdenka.camachova@ebmnet.ch         |
| IAKPT           | Rieder Anita             | Alte Landstrasse 115  | 8800 Thalwil        | anita.riederatempsychotherapie.ch  |
| IBP             | Biberstein Judith        |                       | 3032 Hinterkappelen | judith.biberstein@gmx.net          |
| IfP             | Ioannidou Kiriaki        | Melonenstrasse 11     | 9100 Herisau        | k.ioannidou@bluewin.ch             |
| IIBS            | Weiss Christian          | Trollstrasse 32       | 8400 Winterthur     | info@christianweiss.ch             |
| IKP             | Köppel Judith            | Bahnhofstrasse 23     | 8864 Reichenburg    | judithkoeppel@hotmail.com          |
| ILE             | Mathys Annamarie         | Frohbühlstr. 8        | 8645 Jona           | welcome@vista.ch                   |
| IPA             | Weyermann Ruth           | Kirchenfeldstrasse 26 | 5630 Muri           | ruthwerxermann@gmx.ch              |
| ISAP            | Peier Marianne           | Zielackerstrasse 25   | 8048 Zürich         | marianne.peier-baer@bluewin.ch     |
| Jung            | von Flüe Bruno           | Bergstrasse 19        | 6004 Luzern         | bruno.vonfluee@bluewin.ch          |
| MPT             | Lutz Hochreutener Sandra | Schwantlern 28        | 9656 Gais           | s.lutz@bluewin.ch                  |
| OdeF            | Schaller Roger           | Birgerweg 7           | 2532 Magglingen     | schaller@roleplay.ch               |
| PSZ             | Stollenwerk Lisbet       | Rötelistrasse 20      | 8004 Zürich         | listol@bluewin.ch                  |
| SGBAT           | Carle Lucas              | Minervastrasse 33     | 8032 Zürich         | lucas@carle.ch                     |
| SGBAT           | Keller Christa           | Peter Rot Strasse 77  | 4058 Basel          | erlacher.keller@hin.ch             |
| SGTA            | Mäder Maya               | Haselstrasse 33       | 5400 Baden          | maya.maeders.eu                    |
| SVG             | Traber Yvonne            | Im Roggebode 3        | 5400 Baden          | yvonne.traber@hispeed.ch           |
| ASP Einzel      | diverse                  |                       |                     |                                    |

### Entschuldigt haben sich:

Albrecht Giosch(ILE); Altenweger Alois(Szondi); Apter Norbert(OdeF); Barwinski Rosmarie(SIPT); Bischof Stefan(IAKPT); Casanova Katharina(ISAP); Gianinazzi Nicola(ERG); Hartmann Rolf(Revisor); Ingold Thomas(INKP); Intlekofer-Lipp Judith(FG Ethik); Kloter Ursula(EGIS); Koemeda Margrit(FG WiKo); Koller Barbara(FG FoKo); Leibelt Ruth(EFAPO); Meier Heinz(GFK); Meister Marianne(Jung); Pfeifer Silvia(INKP); Schmid-Hauser Erika(FG KKJP); Schweikert Almut(SGST); Sichel Imthurn Daniela(DaS); Stitelmann Jacques(L'Atelier); Varonen Sirka(PDH)

## **Traktanden**

1. Begrüssung,
2. Wahl der StimmenzählerInnen, Feststellung des Quorums
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2014
5. Gemeinsames Theorieangebot für generische Fächer: Information
6. Akkreditierungsfragen: Information und Diskussion
7. Charta-Kongress: Information
8. Charta Kolloquien: Information
9. Abnahme Charta-Rechnung 2013 und Kenntnisnahme Revisionsbericht
10. Abnahme PAP-S Rechnung 2013 und Kenntnisnahme Revisionsbericht
11. Varia

### **1. Begrüssung**

Peter Schulthess begrüsst alle anwesenden Delegierten zur ersten Herbstversammlung nach der Fusion mit der ASP.  
Administrativ bestätigt er, dass jede Charta-Delegierte 1 Stimmrecht hat und pro Institut auch nur 1 Stimme abgegeben werden darf.

### **2. Wahl der StimmenzählerInnen, Feststellung des Quorums**

Als Stimmenzählerin wird einstimmig gewählt: Karin Schellenberg  
Stimmberechtigt sind: 22 Stimmen. das Quorum beträgt somit 12 Stimmen.

### **3. Genehmigung der Traktandenliste**

Die Traktandenliste wird in der vorliegenden Form einstimmig angenommen.

### **4. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2014**

Das Protokoll wurde allen Delegierten elektronisch zugestellt. Das Protokoll wurde angenommen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.  
Der Dank geht an die Protokollführer Emil Stutz und Ursula Enggist.

### **5. Gemeinsames Theorieangebot für generische Fächer: Information**

Peter Schulthess erläutert kurz und ergänzt, dass sich ein Fehler auf der Beilage zur MV zu Traktandum 5 eingeschlichen hat. Auf der zweituntersten Zeile sollte es heissen 500 Std. (anstatt 600 Std.). Der bisherige Charta-Level war 400 Std.; das BAG verlangt 500 Std.

Weiterbildungsteilnehmerinnen mit Beginn nach dem 1.4.2013 an einem provisorisch akkreditierten Institut müssen 500 Std. absolvieren. Vor Beginn des PsyG waren zusätzliche generische Fächer nicht nötig.

Frage: für prov. akkreditierte Institute sollte noch alte Regelung gelten?

Emil Stutz antwortet, dass dies noch nicht geklärt ist. Supervision und SE sind tiefer, deshalb ist keine Anpassung notwendig. Für die Theorie ist dies ein anderer Fall.

Die Übergangsregelung betrifft nur Personen, die vor dem 1.4.2013 begonnen haben. Peter Schulthess sammelt die weiteren Fragen, die aufgeworfen wurden und wird diese mit Frau Gertsch vom BAG klären. Er informiert, dass ohnehin eine Aussprache im Zusammenhang mit dem ASP Curriculum geplant ist.

Ein Mitglied stellt fest, dass es evtl. am besten ist, die def. Akkreditierung kurz vor 2018 vorzunehmen. Für Weiterbildungen mit Beginn nach dem 1.4.2013 gelten die neuen Bedingungen. Der Vorsitzende informiert, dass es werbetechnisch besser ist, eine frühe Akkreditierung anzustreben.

Peter Schulthess teilt im Weiteren mit, dass das Register des BAG für die Aufnahme der Namen der eidg. akkreditierten Psychotherapeuten noch nicht bereit ist. Für Frühjahr 2015 wurden uns weitere Informationen in Aussicht gestellt, welche Informationen ins Register kommen und wie die Daten übermittelt werden sollen.

## **6. Akkreditierungsfragen: Information und Diskussion**

Peter Müller-Locher verweist auf das Charta-Kolloquium vom 6.9.2014. Das Protokoll wurde am Freitag, 19.9., versandt. Zudem ergänzt er nochmals kurz die verschiedenen Wege anhand beiliegender Skizze.

Weitere Information werden nach der Charta-Vorstandssitzung Ende Oktober zugestellt.

Die Institutionen sollen bis zum nächsten Charta-Kolloquium vom 22.11.2014 mitteilen, welchen Weg zu Akkreditierung sie wählen wollen.

Danach kann im Frühling 2015 mit der Selbstevaluation begonnen werden.

Diverse Wortmeldungen zu folgenden Themen:

- Prüfung durch Institute
- Integraler Ablauf nötig – Prüfung durch KQS von Zeit zu Zeit
- Akkreditierung der Institute durch ASP – Fremdevaluation

Peter Schulthess erwähnt, dass das ASP Curriculum provisorisch akkreditiert wurde; das BAG wünscht auch eine definitive Akkreditierung. Gabi Rüttimann erwähnt, dass nur ein modulares ASP Curriculum eingereicht wird, sofern es auch Sinn macht. Alle ausländischen Abschlüsse müssen von der PsyKo auf Anerkennung geprüft werden.

Ein Delegierter eines kleinen Institutes möchte wissen, wie viele Teile der WB in der Schweiz absolviert werden müssen und wie viele in einem ausländischen Institute gemacht werden können. Dies muss noch geklärt werden.

## **7. Charta-Kongress: Information**

Peter Müller-Locher weist nochmals auf den Charta-Kongress vom 7./8. November 2014 hin.

Frage: Ist es möglich für Studierende eine ermässigte Teilnahmegebühr anzubieten?  
Dies wird abgeklärt.

## **8. Charta Kolloquien: Information**

Peter Schulthess weist auf die bereits publizierten Termine der Charta-Kolloquien hin und bittet die Delegierten sich die Daten vorzumerken. Die Themen werden jeweils 1-2 Monate im Voraus bekannt geben. Er informiert, dass auch Einzelmitglieder daran teilnehmen können zwecks Fortbildung und eine entsprechende Bestätigung für den Besuch erhalten. Die Sitzung ist öffentlich. Der Vorsitzende ergänzt, dass die Mitgliederversammlungen neu in der Woche 12 und in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

## **9. Abnahme Charta-Rechnung 2013 und Kenntnisnahme Revisionsbericht**

Peter Schulthess verweist auf die Charta-Jahresrechnung 2013 und den Revisionsbericht, welche alle Delegierten mit der Einladung erhalten haben. Sie weist per 31.12.2013 ein Vermögen von CHF 198'247.80 aus.

Abstimmung: Die Jahresrechnung wird einstimmig angenommen  
21 Ja-Stimmen; ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung

## **10. Abnahme PAP-S-Rechnung 2013 und Kenntnisnahme Revisionsbericht**

Peter Schulthess verweist auf die PAP-S-Jahresrechnung 2013 und den Revisionsbericht, welche alle Delegierten mit der Einladung erhalten haben. Sie weist per 31.12.2013 ein Vermögen im Studienfonds von CHF 185'030.34 aus. Das Ziel ist den Fonds innerhalb von 2 Jahren auf „Null“ zu bringen.

Abstimmung: Die Jahresrechnung wird einstimmig angenommen  
21 Ja-Stimmen; ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung

## **11. Varia**

Der Delegierte des IIBS Christian Weiss ist das letzte Mal dabei; er tritt als Delegierter zurück. Ein Nachfolger wurde noch nicht bestimmt.

Kiriaki Ioannidou vom IfP informiert, dass ihr Institut keine ordentliche Akkreditierung anstrebt. Sie werden im Bereich der Fortbildung tätig sein. Sie bleiben weiterhin Charta Mitglied (als Fortbildungsinstitution).

## Schluss der Sitzung

Peter Schulthess dankt allen für das Erscheinen und lädt alle zu Kaffee und Kuchen ein. Er schliesst die Sitzung um 15.30 Uhr.

**Nächste Termine: Mitgliederversammlung, Samstag, 14. März 2015  
Hotel Arte in Olten**

Für das Protokoll:



Ursula Enggist

## Schlussanmerkung:

Die SitzungsteilnehmerInnen werden gebeten, Einwände oder Änderungsbegehren zum Protokoll vorgängig zur nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand (via ASP-Sekretariat, Riedtlistr. 8, 8006 Zürich, Fax 043 268 93 76, E-Mail: [asp@psychotherapie.ch](mailto:asp@psychotherapie.ch)) mitzuteilen.

## Traktandum 5

### 5. Jahresberichte 2014

#### 5.1 Vorstand

#### 5.2 Kommission für Qualitätssicherung

#### 5.3 Wissenschaftskommission

## Jahresbericht 2014 des Präsidenten

Das Jahr 2014 stand ganz im Zeichen der Integration der Charta in die ASP, der Anpassung an die Qualitätsvorgaben des PsyG und den Vorbereitungen auf die ordentliche Akkreditierung der Weiterbildungsgänge.

An der Mitgliederversammlung vom Januar wurde der Verein Schweizer Charta für Psychotherapie formell rückwirkend auf den 31.12.2013 aufgelöst. Als Liquidatoren wurden der vormalige Präsident (Peter Schulthess) und die vormalige Kassierin (Doris Lier) eingesetzt. Die Liquidation konnte innert der gesetzlichen Mindestfrist von einem Jahr abgeschlossen werden. Das Restvermögen der Charta (CHF 221.156.45) wurde entsprechend dem Auflösungsbeschluss per 1.1.2015 der ASP zur Verfügung gestellt. Das zweckgebundene Restvermögen der Praxisstudie ambulante Psychotherapie Schweiz (PAP-S) wird weiterhin direkt von der Charta verwaltet, ausserhalb der ASP Rechnung als gesonderte Rechnung.

Im Januar hat die Versammlung auch beschlossen, die bisherigen Standards der Charta an die neuen Minimalstandards des PsyG anzupassen. Für manche ein pragmatisch richtiger Anpassungsschritt, für andere eine bedauerliche Aufgabe der bisherigen hohen Standards der Charta. Der Schritt des Bundes, die quantitativen Standards für eine Weiterbildung in Psychotherapie unter das Mass sämtlicher Fachverbände und Kantone zu legen, ist schwer verständlich, argumentierte man politisch doch mit dem PsyG als Massnahme zu einer Verbesserung der Psychotherapie-Ausbildung.

Im Hinblick auf die ordentliche Akkreditierung hat der Vorstand der ASP die Leitungsverantwortung übernommen. Vier Wege wurden skizziert und in Charta-Kolloquien diskutiert: Weg A: Ein Institut lässt sich selber direkt akkreditieren ohne eine andere „verantwortliche Organisation“ einzuschalten. Weg B: Ein Institut lässt seinen Weiterbildungsgang unter Einbezug der ASP als verantwortliche Organisation akkreditieren. Weg C: Mehrere Institute schliessen sich zusammen unter dem Dach der ASP und lassen einen gemeinsamen ASP Weiterbildungsgang (mit unterschiedlichen Schwerpunkten in der Ausrichtung) akkreditieren. Alle drei dieser Varianten werden realisiert entsprechend den Wünschen der Weiterbildungsinstitute. Weg D: individuell modularer Weiterbildungsgang der Berufsverbände. Gemeinsam mit FSP und SBAP arbeiten wir daran, auch einen solchen Weiterbildungsgang so auszuarbeiten, dass er akkreditierungsfähig wird. Dies deshalb, weil alle drei Verbände mit Blick auf die Romandie und das Tessin sehen, dass es dort noch für längere Jahre keine genügenden institutionellen Ausbildungsangebote gibt wie in der Deutschschweiz.

Die PAP-S befindet sich weiterhin im Prozess der Auswertungen und Aufbereitung von Publikationen. Dieser Prozess dauert länger als erwartet, soll aber bis Ende 2016 abgeschlossen werden mit einer abschliessenden Buchpublikation.

Die Zeitschrift „Psychotherapie Wissenschaft“ und „Psychotherapie Berufsentwicklung“ wurde im Verlag Schweizer Charta für Psychotherapie herausgegeben. Sie erscheint zwei Mal jährlich. Die Zeitschrift ist open access öffentlich aufrufbar unter [www.psychotherapie-](http://www.psychotherapie-)

[wissenschaft.info](http://wissenschaft.info)

Dort können sich LeserInnen registrieren lassen und werden dann jeweils automatisch per e-mail informiert, wenn die nächste Nummer publiziert ist. Mitglieder der ASP und die Einzelmitglieder der Kollektivmitglieder können sich beim Sekretariat der ASP melden, um jeweils eine Print-Ausgabe der Zeitschrift zu beziehen, wenn sie dies der elektronischen Ausgabe vorziehen. Die Kosten sind mit dem Mitgliederbeitrag gedeckt. Im Jahr 2015 werden die ASP Zeitschriften „à jour“ und „Psychotherapie Berufsentwicklung“ zusammengelegt und unter neuem Layout erscheinen, sowohl als Print-Zeitschrift, wie auch als open access Zeitschrift.

Im November fand eine interdisziplinäre Tagung statt zum Thema „Emanzipieren wir uns“. Sie war inhaltlich sehr bereichernd, doch leider wurden die erwünschten Teilnehmerzahlen nicht erreicht. Dies war die letzte öffentliche Tagung der Fortbildungskommission der Charta. Die Fortbildungskommission ist jetzt eine ASP Kommission und wird künftig Tagungen weiterhin im Zweijahresrhythmus unter dem Label ASP durchführen.

Der letzte universitäre Weiterbildungsgang „Psychotherapeutische Psychologie“ in Kooperation mit der Donau-Universität Krems schloss Ende 2014 ab. Ein letzter Prüfungstermin wird noch im Februar 2015 stattfinden. Damit schliesst ein erfolgreiches Projekt, das wegweisend war für die Zusatzausbildung von Menschen, die aus anderen Sozialwissenschaften als der Psychologie zum Beruf des/der PsychotherapeutIn wechseln wollten. Der Gesetzgeber wollte diesem Weiterbildungsweg keine Chance geben und erklärte die Psychotherapie zu einem psychologischen Beruf. Quereinsteiger müssen seither zwingend ein volles Psychologiestudium absolvieren.

Präsident der Schweizer Charta für Psychotherapie,  
Peter Schulthess

Telefon direkt 076 559 19 20  
[praesidium@psychotherapiecharta.ch](mailto:praesidium@psychotherapiecharta.ch)

## Jahresbericht der Kommission für Qualitätssicherung

Folgende Hauptaufgaben beschäftigten die Kommission für Qualitätssicherung im Jahr 2014:

1. An der MV 1/2014 wurde der Schlussbericht der periodischen Überprüfung der Fachverbände, des Berufsverbandes ASP und des assoziierten Mitglieds SIPT im Status einer Fortbildungsinstitution auf Einhaltung der Chartanormen (Strukturqualität) gemäss chartainternem Auftrag genehmigt. Der gesamte Schlussbericht der dritten Überprüfungsrunde 2009 – 2013 wurde in Heft 2 unserer Zeitschrift Psychotherapie-Wissenschaft 2013 publiziert.
2. Neuanträge zur Chartaunterzeichnung  
  
Mit zwei interessierten Institutionen wurden erste Gespräche geführt.
3. Qualitätsentwicklung / Akkreditierung
  - MV 1/2014: Gutheissung des Rahmenkonzepts (Papier B)
  - Teilnahme an einer Informationssitzung der OAQ für die Akkreditierung
  - Kolloquien im Juni, September und November zu den Akkreditierungswegen der Charta-Weiterbildungsinstitutionen (WBI) und Verfassen eines entsprechenden Verfahrenskonzeptes.
  - Bestellung der Mentor/inn/en für die an einem ASP-Curriculum interessierten WBI
4. Verletzung der Standesregeln durch Charta-Institutionen und Beschwerde von Studierenden
  - Zwei Anfragen ohne Beschwerdeeingang bisher
5. Einarbeitung der an der MV 1/2014 neu in die KQS gewählten Judith Biberstein.

Für die Kommission

Peter Müller-Locher  
Mythenstrasse 82  
8810 Horgen  
Tel. 044 725 37 67  
Praxis 044 202 11 63  
e-mail [peter.mueller-locher@bluewin.ch](mailto:peter.mueller-locher@bluewin.ch)

31. Dezember 2014

## Jahresbericht der Wissenschaftskommission (WiKo) für 2014

Mitglieder: Margit Koemeda, Peter Schulthess, Mario Schlegel (Leitung)

Die Wissenschaftskommission hat 2014 drei Sitzungen abgehalten und ein ganztägiges Kolloquium durchgeführt. Trotz der Dringlichkeit aktuellerer Themen seit 2013, der Qualitätssicherung und der Entwicklung der Akkreditierungs-Vorschriften für die Therapieschulen, konnte für die Wissenschaft ein Termin freigehalten werden.

Inhalt der Sitzungen war die Wiederaufnahme der Wissenschafts-Kolloquien nach der langen Pause. Besprochen wurden Themen für künftige Kolloquien, neue Forschungen, eventuell mit Ergebnissen der PAP-S, sowie Öffentlichkeitsarbeit für unsere Forschung auf der neu zu gestaltenden Website der ASP/Charta.

Im Kolloquium 2014 präsentierte Peter Schulthess die frisch aktualisierten Ergebnisse der PAP-S. Die erstaunlichen Ergebnisse boten Stoff zu einer äusserst inspirierenden Diskussion am Nachmittag.

Alle drei Mitglieder der WiKo waren zeitintensiv mit der PAP-S beschäftigt. Margit Koemeda in der Auswertung und beim Publizieren der PAP-S, zusammen mit Peter Schulthess ist sie auch Mitglied der Steuerungsgruppe, in der er auch Koordinationen für Publikationen vorgenommen hat. So zum Beispiel, zusammen mit Mario Schlegel, für das Ratingmanual, das einen erheblichen Aufwand erforderte bis alles so zusammengepasst hat, dass es veröffentlicht werden konnte. Das Manual umfasst 140 Seiten und ist auch das Resultat der an der PAP-S beteiligten Charta-Institutionen. Es kann frei heruntergeladen werden von unserer Forschungs-Website: [www.psychotherapieforschung.ch](http://www.psychotherapieforschung.ch) oder über das Charta-Sekretariat zum Preis von CHF 30.00 als Print-Version bezogen werden: [sekretariat@psychotherapiecharta.ch](mailto:sekretariat@psychotherapiecharta.ch)

Für die Wissenschaftskommission

*Mario Schlegel*

## Traktandum 6

Abnahme Verfahrensreglement zur Behandlung von Beschwerden

## **Verfahrens-Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Kommission für Qualitätssicherung (KQS)**

Die Mitgliederversammlung der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten A•S•P erlässt gestützt auf Art. 4.7.1, Absatz 3 der Statuten folgendes Reglement:

### **I. Allgemeines**

#### **1 Beschwerdeinstanz**

Die Kommission für Qualitätssicherung (KQS) der Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände ist die unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz der A•S•P.

#### **2 Zuständigkeit**

##### **2.1 Allgemeine Zuständigkeit**

- [1] Die KQS entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Entscheide der Weiterbildungsinstitutionen (Kollektivmitglieder) und der Organe der A•S•P.
- [2] Der Beschwerdeentscheid der KQS ist endgültig.
- [3] Die KQS steht auch für Beschwerden gegen Entscheide der Fortbildungsinstitutionen (Assoziierte Mitglieder) zur Verfügung. Die Bestimmungen des Reglements gelten sinngemäss.

##### **2.2 Zuständigkeit im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG)**

- [1] Die KQS entscheidet über letztinstanzliche Beschwerden gegen Entscheide der Weiterbildungsinstitutionen und der Organe der A•S•P über:
  - a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
  - b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
  - c. das Bestehen von Prüfungen;
  - d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.
- [2] Die KQS erlässt ihren Entscheid in Form einer Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG). Gegen diese Verfügung kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (Art. 44 PsyG).

### **3 Beschwerdeberechtigung**

Personen, die ihre psychotherapeutische Weiterbildung an einer Weiterbildungsinstitution der A•S•P absolvieren, sind zur Beschwerde berechtigt, wenn sie durch den Entscheid besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung haben.

### **4 Beschwerdegründe**

- [1] Mit Beschwerde können gerügt werden:
  - a. Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
  - b. unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhaltes;
  - c. Unangemessenheit (mit der Einschränkung von Absatz 2 nachfolgend).
- [2] Angefochtene Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen der Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.
- [3] Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann ebenfalls Beschwerde erhoben werden.

## **II Besetzung und Entscheidungsfindung**

### **5 Besetzung**

- [1] Die KQS entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.
- [2] Nach Eingang der Beschwerde bestimmt der oder die Vorsitzende die beiden weiteren Mitglieder. Nicht wählbar sind Angehörige der KQS, die in einer beruflichen oder persönlichen Verbindung zur Weiterbildungsinstitution stehen oder standen, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.
- [3] Der oder die Vorsitzende kann eine externe juristische Fachperson als Sekretär oder Sekretärin bestimmen.

### **6 Aufgaben und Befugnisse des oder der Vorsitzenden**

- [1] Der oder die Vorsitzende bestätigt schriftlich oder via E-Mail den Eingang der Beschwerde.
- [2] Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob auf die Beschwerde eingetreten wird. Folgende Voraussetzungen werden geprüft:
  - a. ob ein Entscheid als Anfechtungsobjekt vorliegt (Art. 2);
  - b. ob die Beschwerde führende Partei beschwerdeberechtigt ist (Art. 3);

- c. ob ein zulässiger Beschwerdegrund geltend gemacht wird (Art. 4);
  - d. ob die Beschwerdefrist gewahrt und die Formvorschriften eingehalten sind (Art. 9);
  - e. ob der Kostenvorschuss fristgerecht eingegangen ist (Art. 10).
- [3] Der oder die Vorsitzende trifft die erforderlichen Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.
- [4] Der oder die Vorsitzende ist für die Erledigung einer Beschwerde infolge offensichtlicher Unzulässigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit zuständig.

## **7 Entscheidung**

- [1] Die KQS entscheidet an Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- [2] Wird bei der Zirkulation eines schriftlichen Antrags von einem Mitglied eine abweichende Meinung vertreten oder Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.
- [3] Die Verhandlungen und Beratungen der KQS sind nicht öffentlich.

## **III Verfahren**

### **8 Grundsatz**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021).

### **9 Verfahrensablauf**

- [1] Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids schriftlich und in zweifacher Ausführung – je eigenhändig unterzeichnet – einzureichen bei: Kommission für Qualitätssicherung, c/o Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten A•S•P, Riedtlistrasse 8, 8006 Zürich.
- [2] Die Beschwerde hat einen konkreten Antrag, dessen Begründung und die Angabe der Beweismittel zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerde führende Partei sie in Händen hat.
- [3] Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern ihr in der angefochtenen Verfügung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich entzogen wurde. Der oder die Vorsitzende kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Andererseits hat er oder sie die Befugnis, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

- [4] Kann auf die Beschwerde eingetreten werden und ist sie nicht offensichtlich unbegründet, zieht die KQS von der Vorinstanz die Akten bei und setzt ihr Frist zur Vernehmlassung an.
- [5] Entscheide und sonstige Mitteilungen an die Beteiligten sind schriftlich zu eröffnen.
- [6] Die KQS entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Der Beschwerdeentscheid enthält die Zusammenfassung des erheblichen Sachverhaltes, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv) mit Rechtsmittelbelehrung.

#### **10 Kostenvorschuss, Verfahrenskosten**

- [1] Die Beschwerde führende Partei hat einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten. Die KQS setzt ihr nach Eingang der Beschwerde eine Frist von 10 Tagen, um den Vorschuss zu bezahlen. Leistet die Beschwerde führende Partei den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
- [2] Die Verfahrenskosten betragen CHF 500. Die KQS auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten nach dem Ausgang des Verfahrens oder nach Ermessen verteilt. Wird die Beschwerde führende Partei kostenpflichtig, so werden die ihr auferlegten Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.
- [3] Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird keiner Partei eine Parteientschädigung zugesprochen.
- [4] Auf entsprechenden Antrag befreit der oder die Vorsitzende die Beschwerde führende Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, von der Bezahlung des Kostenvorschusses und der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint.

#### **IV Inkrafttreten**

- 11 Dieses Reglement tritt am 6. Oktober 2012 in Kraft. Die von der Mitgliederversammlung am 14. März 2015 beschlossenen Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Traktandum 7

Informationen zum ASP Curriculum (Weg C)

# Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten A•S•P

## Handreichung für Weiterbildungsinstitutionen

### Beschwerdeverfahren der Kommission für Qualitätssicherung

#### 1 Rechtsgrundlagen des Beschwerdeverfahrens

- Verfahrens-Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Kommission für Qualitätssicherung (V-R KQS)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), 3. Abschnitt (Art. 44 ff)

#### 2 Zuständigkeit

Die A•S•P wird durch das Psychologieberufegesetz (PsyG) verpflichtet, eine „unabhängige und unparteiische Instanz“ zu führen, die „über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet“ (Art. 13 Abs. 1 lit. f PsyG).

Beschwerdeinstanz der A•S•P ist die **Kommission für Qualitätssicherung** der Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände (Ziffer 4.7.1 Statuten A•S•P).

Die Kommission für Qualitätssicherung entscheidet als Beschwerdeinstanz über:

- Beschwerden gegen Entscheide der **Weiterbildungsinstitutionen**, die Kollektivmitglieder der A•S•P sind und über keine eigene unabhängige und unparteiische Instanz im Sinne des PsyG verfügen;
- Beschwerden gegen Entscheide der **Organe** der A•S•P;
- Beschwerden gegen Entscheide der **Fortbildungsinstitutionen**, die assoziierte Mitglieder der A•S•P sind.

#### 3 Beschwerdeberechtigung (Legitimation)

Beschwerdeberechtigt sind Personen (Studierende), die ihre **psychotherapeutische Weiterbildung** an einer Weiterbildungsinstitution der A•S•P absolvieren. Sie müssen durch den angefochtenen Entscheid **individuell betroffen/berührt** sein und ein **schutzwürdiges, aktuelles und praktisches Interesse** an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Anordnung haben.

Bei der Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist ein schutzwürdiges Interesse zu bejahen, wenn sich die beantragte Anhebung der Einzelnote im Falle der Gutheissung auf den

**Gesamtabschluss** auswirkt, das heisst ein Weiterbildungsgang bestanden oder mit einem besseren Prädikat abgeschlossen würde.

#### 4 Anfechtungsobjekt

Gegenstand der Beschwerde ist immer ein **Entscheid**. Als Entscheid gilt eine **verbindliche Anordnung (Verfügung) im Einzelfall, durch die (einseitig) Rechte oder Pflichten einer Person in Weiterbildung begründet, geändert oder aufgehoben werden**.

Beispiele anfechtbarer Entscheide:

- Entscheid betreffend Zulassung zur Weiterbildung
- Entscheid über das (Nicht-)Bestehen von Prüfungen
- Entscheid über die (Nicht-)Erteilung des Weiterbildungstitels
- Entscheid über den Ausschluss aus dem Studium.

Keine anfechtbaren Entscheide sind:

- Regelungen im Studienvertrag  
Begründung: Vertragliche Abmachungen sind keine einseitigen Anordnungen.
- Statuten und Reglemente  
Begründung: Statuten und Reglemente richten sich an die Gesamtheit der Studierenden; sie sind keine individuell-konkreten Anordnungen.
- organisatorische Anordnungen, Auskünfte, Belehrungen, Empfehlungen, Rechnungsstellungen, Ermahnungen etc.  
Begründung: Mit solchen Äusserungen werden keine Rechte und Pflichten der Studierenden begründet, geändert oder aufgehoben.
- allgemeine Qualitätsmängel der gebotenen Weiterbildung  
Begründung: Effektive oder behauptete allgemeine Qualitätsmängel der Weiterbildung oder der Weiterbildungsinstitution sind keine Anordnungen im Einzelfall.

Bietet die Weiterbildungsinstitution einen **internen Rechtsweg** (zum Beispiel ein Einspracheverfahren) an, so kann erst der **letztinstanzliche Entscheid** bei der Kommission für Qualitätssicherung angefochten werden.

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann ebenfalls Beschwerde erhoben werden.

#### 5 Form und Eröffnung des Entscheids

Die Weiterbildungsinstitution hat Entscheide im Sinne von Ziffer 4 schriftlich zu erlassen, wobei aus dem Dokument hervorgehen muss, dass es sich um einen Entscheid handelt (Bezeichnung als Entscheid, Verfügung oder Anordnung).

Der Entscheid muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### Beispiel für eine Rechtsmittelbelehrung:

**Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Kommission für Qualitätssicherung der A•S•P Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen konkreten Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind soweit möglich beizulegen.**

Besondere Sorgfalt ist beim Erlass eines Entscheids im Sinne von Art. 44 PsyG geboten. Dabei handelt es sich um Entscheide über:

- a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

Diese Entscheide können von der Beschwerde führenden Person bis ans **Bundesverwaltungsgericht** weitergezogen werden.

Entscheide müssen **eröffnet**, das heisst der betroffenen Person individuell mitgeteilt werden. Die Eröffnung ist eine empfangsbedürftige Rechtshandlung. Die Weiterbildungsinstitution trägt die **Beweislast**, dass der Entscheid erlassen und der betroffenen Person eröffnet wurde.

Entscheide gelten mit der Zustellung durch die Post als eröffnet. Die Beschwerdefrist beginnt am nächstfolgenden Tag zu laufen. Wird der Entscheid mit eingeschriebener Post zugestellt, ist der Zeitpunkt der Abholung (Entgegennahme) massgeblich. Wird die eingeschriebene Sendung nicht abgeholt, gilt sie am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt.

## **6 Beschwerdegründe**

Mit der Beschwerde können grundsätzlich **alle Mängel des Zustandekommens und des Inhaltes** des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

#### Rechtswidrigkeit

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der Entscheid verstosse gegen die Rechtsordnung.

#### Beispiele für rechtswidrige Entscheide:

- Der Entscheid wurde nicht von der zuständigen Stelle erlassen.
- Das rechtliche Gehör wurde nicht gewährt.
- Formvorschriften und/oder Fristen wurden nicht eingehalten.
- Der Entscheid ist inhaltlich unbestimmt und unklar. Oder er verlangt etwas Unmögliches.
- Der Entscheid ist willkürlich oder unverhältnismässig.
- Der Entscheid enthält keine Begründung und/oder keine Rechtsmittelbelehrung.

### Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der Entscheid beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Ermittlung des Sachverhalts.

### Unangemessenheit

Grundsätzlich kann mit der Beschwerde auch gerügt werden, ein Entscheid sei unangemessen. Dies gilt indessen **nicht** für **Prüfungsbeschwerden** (Art. 4 Abs. 2 V-R KQS): Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen werden nur auf **Rechtsverletzungen** und **Verletzungen von Verfahrensvorschriften** überprüft. Der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte eine bessere Benotung verdient, Kritik an der Qualität der Ausbildung oder der Hinweis auf bessere Leistungen in Vorbereitungsprüfungen usw. sind keine Beschwerdegründe. Die Beschwerde führende Partei muss in der Beschwerde glaubhaft machen, dass **Verfahrensfehler** oder **Willkür** den Prüfungsablauf oder die Bewertung **verfälscht** haben.

## **7 Frist und Form der Beschwerde**

Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des angefochtenen Entscheids schriftlich und in zweifacher Ausfertigung – je eigenhändig unterzeichnet – eingereicht werden. Sie muss einen konkreten **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen, soweit sie die Beschwerde führende Partei in Händen hat.

Der **Antrag** muss so präzise abgefasst sein, dass die Kommission für Qualitätssicherung erkennen kann, worüber sie genau zu entscheiden hat.

Aus der **Begründung** der Beschwerde muss für die Kommission für Qualitätssicherung ersichtlich werden, welche Mängel dem angefochtenen Entscheid konkret vorgeworfen werden. Die blosser Behauptung, die angefochtene Verfügung sei falsch oder ungerecht, genügt daher nicht. Aus der Begründung muss mindestens sinngemäss hervorgehen, inwiefern der Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt wurde beziehungsweise, welche Rechtssätze verletzt wurden.

## **8 Besetzung der Beschwerdeinstanz**

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung werden von der Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände gewählt.

Die Kommission für Qualitätssicherung entscheidet als Beschwerdeinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende bestimmt die beiden weiteren Mitglieder. Nicht wählbar sind Mitglieder, die in einer beruflichen oder persönlichen Verbindung zur

Weiterbildungsinstitution stehen oder standen, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

Will die von der Beschwerde betroffene Weiterbildungsinstitution Ausstands- oder Ablehnungsgründe geltend machen, hat sie dies so rasch als möglich, spätestens in der Vernehmlassungsantwort, zu tun.

Der oder die Vorsitzende kann eine externe juristische Fachperson als Sekretär oder Sekretärin bestimmen.

## 9 Verfahrensablauf

Das Verfahren gliedert sich in das Vorverfahren (Prüfung der Eintretensvoraussetzungen) und das Hauptverfahren (Entscheid über die Beschwerde).

### Vorverfahren

Nach Eingang der Beschwerde prüft der oder die Vorsitzende der Kommission für Qualitätssicherung, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst:

- a. ob ein Entscheid als Anfechtungsobjekt vorliegt;
- b. ob die Beschwerde führende Partei beschwerdeberechtigt (legitimiert) ist;
- c. ob ein zulässiger Beschwerdegrund geltend gemacht wird;
- d. ob die Beschwerdefrist gewahrt und die Formvorschriften eingehalten sind;
- e. ob der Kostenvorschuss fristgerecht eingegangen ist.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf die Beschwerde **nicht eingetreten**. In diesem Fall findet keine inhaltliche Beurteilung der Beschwerde statt.

Nichteintretensentscheide im Anwendungsbereich von Art. 44 PsyG (siehe Ziffer 5) können mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. In den übrigen Fällen ist der Nichteintretensentscheid endgültig.

Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

### Hauptverfahren

Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt und ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, stellt der oder die Vorsitzende ein Doppel der Beschwerde der betroffenen Weiterbildungsinstitution (= Vorinstanz) zu und setzt ihr eine Frist von 30 Tagen, um eine Stellungnahme (Vernehmlassungsantwort) und die Vorakten einzureichen.

Allenfalls wird ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Der oder die Vorsitzende kann auch eine mündliche Verhandlung („Instruktionsverhandlung“) anordnen.

Während der Verfahrensdauer kann sich das Verfahren vorzeitig erledigen, u.a. aus folgenden Gründen:

- Die Weiterbildungsinstitution zieht ihren angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung und erlässt einen neuen Entscheid, der dem Antrag der Beschwerde führenden Partei entspricht.
- Die Beschwerde führende Partei zieht ihre Beschwerde zurück.
- Die Weiterbildungsinstitution anerkennt die Beschwerde.
- Die Parteien des Beschwerdeverfahrens schliessen einen Vergleich.

In diesen Fällen erledigt der oder die Vorsitzende die Beschwerde durch eine so genannte Abschreibungsverfügung; eine inhaltliche Beurteilung der Beschwerde findet nicht mehr statt.

Ist die Angelegenheit spruchreif, entscheidet die Kommission für Qualitätssicherung, ob die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen wird. Der Beschwerdeentscheid enthält die Zusammenfassung des Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv) mit Rechtsmittelbelehrung.

Entscheide der Kommission für Qualitätssicherung im Anwendungsbereich von Art. 44 PsyG können mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. In den übrigen Fällen sind ihre Entscheide endgültig.

## 10 Kosten

Die Beschwerde führende Partei hat einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten.

Die Verfahrenskosten betragen CHF 500. Die Kommission für Qualitätssicherung auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens oder nach Ermessen verteilt.

Das Kostenrisiko der Weiterbildungsinstitutionen beträgt folglich höchstens CHF 500. Wenn die Beschwerde führende Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann sie von der Bezahlung des Kostenvorschusses und der Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihre Beschwerde nicht aussichtslos erscheint.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird keiner Partei eine Parteientschädigung zugesprochen.

## **11 Rechtsmittel gegen den Entscheid der Kommission für Qualitätssicherung (Zusammenfassung)**

Sachentscheide und Nichteintretensentscheide der Kommission für Qualitätssicherung im **Anwendungsbereich von Art. 44 PsyG** können von der unterliegenden Partei mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

Alle übrigen Entscheide (Sach- und Nichteintretensentscheide) sind **endgültig**.

## Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten A•S•P

### Handreichung für Studierende (Personen in Weiterbildung)

## Beschwerdeverfahren der Kommission für Qualitätssicherung KQS

### 1 Rechtsgrundlagen des Beschwerdeverfahrens

- Verfahrens-Reglement zur Behandlung von Beschwerden durch die Kommission für Qualitätssicherung (V-R KQS)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), 3. Abschnitt (Art. 44 ff)

### 2 Zuständigkeit

Die unabhängige und unparteiische **Beschwerdeinstanz** für Studierende ist die **Kommission für Qualitätssicherung**.

Die Kommission für Qualitätssicherung entscheidet über:

- Beschwerden gegen Entscheide der **Weiterbildungsinstitutionen**, die Kollektivmitglieder der A•S•P sind und über keine eigene unabhängige und unparteiische Instanz im Sinne des PsyG verfügen;
- Beschwerden gegen Entscheide der **Organe** der A•S•P;
- Beschwerden gegen Entscheide der **Fortbildungsinstitutionen**, die assoziierte Mitglieder der A•S•P sind.

### 3 Beschwerdeberechtigung (Legitimation)

Beschwerdeberechtigt sind Studierende, die ihre **psychotherapeutische Weiterbildung** an einer Weiterbildungsinstitution der A•S•P absolvieren. Sie müssen durch den angefochtenen Entscheid **individuell betroffen/berührt** sein und ein **schutzwürdiges, aktuelles und praktisches Interesse** an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Anordnung haben.

Bei der Anfechtung von Prüfungsergebnissen gilt das Interesse dann als schutzwürdig, wenn sich die beantragte Anhebung der Einzelnote im Falle der Gutheissung auf den **Gesamtabschluss** auswirkt, das heisst ein Weiterbildungsgang bestanden oder mit einem besseren Prädikat abgeschlossen würde.

## 4 Anfechtungsobjekt

Gegenstand der Beschwerde ist immer ein **Entscheid**. Als Entscheid gilt eine konkrete **Anordnung im Einzelfall, durch die (einseitig) Rechte oder Pflichten einer Person in Weiterbildung begründet, geändert oder aufgehoben werden**. Der Entscheid wird schriftlich erlassen und muss eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

### Beispiele anfechtbarer Entscheide:

- Entscheid betreffend Zulassung zur Weiterbildung
- Entscheid über das (Nicht-)Bestehen von Prüfungen
- Entscheid über die (Nicht-)Erteilung des Weiterbildungstitels
- Entscheid über den Ausschluss aus dem Studium.

### Keine anfechtbaren Entscheide sind:

- Regelungen im Studienvertrag  
Begründung: Vertragliche Abmachungen sind keine einseitigen Anordnungen.
- Statuten und Reglemente  
Begründung: Statuten und Reglemente richten sich an die Gesamtheit der Studierenden; sie sind keine Anordnungen im Einzelfall
- organisatorische Anordnungen, Auskünfte, Belehrungen, Empfehlungen, Rechnungsstellungen, Ermahnungen etc.  
Begründung: Mit solchen Äusserungen werden keine Rechte und Pflichten der Studierenden begründet, geändert oder aufgehoben.
- allgemeine Qualitätsmängel der gebotenen Weiterbildung  
Begründung: Effektive oder behauptete allgemeine Qualitätsmängel der Weiterbildung oder Weiterbildungsinstitution sind keine Anordnungen.

Bietet die Weiterbildungsinstitution einen **internen Rechtsweg** (zum Beispiel ein Einspracheverfahren) an, so kann erst der **letztinstanzliche Entscheid** bei der Kommission für Qualitätssicherung mit Beschwerde angefochten werden.

Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids kann ebenfalls Beschwerde erhoben werden.

## 5 Beschwerdegründe

Mit der Beschwerde können grundsätzlich **alle Mängel des Zustandekommens und des Inhaltes** des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden.

### Rechtswidrigkeit

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der Entscheid verstosse gegen die Rechtsordnung.

### Beispiele für rechtswidrige Entscheide:

- Der Entscheid wurde nicht von der zuständigen Stelle erlassen.

- Das rechtliche Gehör wurde nicht gewährt.
- Formvorschriften und/oder Fristen wurden nicht eingehalten.
- Der Entscheid ist inhaltlich unbestimmt und unklar. Oder er verlangt etwas Unmögliches.
- Der Entscheid ist willkürlich oder unverhältnismässig.
- Der Entscheid enthält keine Begründung und/oder keine Rechtsmittelbelehrung.

#### Unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts

Mit der Beschwerde kann gerügt werden, der Entscheid beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Ermittlung des Sachverhalts.

#### Unangemessenheit

Grundsätzlich kann mit der Beschwerde auch gerügt werden, ein Entscheid sei unangemessen. Dies gilt indessen **nicht** für **Prüfungsbeschwerden** (Art. 4 Abs. 2 V-R KQS): Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen werden nur auf **Rechtsverletzungen** und **Verletzungen von Verfahrensvorschriften** überprüft. Der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte eine bessere Benotung verdient, grundsätzliche Kritik an der Qualität der Ausbildung oder der Hinweis auf bessere Leistungen in Vorbereitungsprüfungen usw. sind keine Beschwerdegründe. Die Beschwerde führende Partei muss in der Beschwerde glaubhaft machen, dass **Verfahrensfehler** oder **Willkür** den Prüfungsablauf oder die Bewertung **verfälscht** haben.

## 6 Frist

Eine Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids einzureichen. Diese Frist ist gesetzlich vorgeschrieben und daher nicht erstreckbar (Art. 50 VwVG).

Der Entscheid gilt mit der Zustellung durch die Post als eröffnet. Die Beschwerdefrist beginnt am nächstfolgenden Tag zu laufen. Wird ein mit eingeschriebener Post zugestellter Entscheid nicht abgeholt, so gilt er am letzten Tag der Abholungsfrist als zugestellt. (Der Fristenlauf beginnt am folgenden Tag.)

Die Frist von 30 Tagen gilt als eingehalten, wenn die Beschwerde am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Poststempel). Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder an einem Feiertag ab, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

## 7 Form der Beschwerde

Die Beschwerde muss schriftlich und in zweifacher Ausführung – je eigenhändig unterzeichnet – eingereicht werden. Sie muss einen konkreten **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen, soweit sie die Beschwerde führende Partei in Händen hat.

Der **Antrag** muss so präzise abgefasst sein, dass die Kommission für Qualitätssicherung erkennen kann, worüber sie genau zu entscheiden hat.

Aus der **Begründung** der Beschwerde muss für die Kommission für Qualitätssicherung ersichtlich werden, welche Mängel dem angefochtenen Entscheid konkret vorgeworfen werden. Die blosser Behauptung, die angefochtene Verfügung sei falsch oder ungerecht, genügt daher nicht. Aus der Begründung muss mindestens sinngemäss hervorgehen, inwiefern der Sachverhalt unrichtig oder unvollständig festgestellt wurde beziehungsweise, welche Rechtssätze verletzt wurden.

## 8 Besetzung der Beschwerdeinstanz

Die Mitglieder der Kommission für Qualitätssicherung werden von der Konferenz der Weiterbildungsinstitutionen und Fachverbände der A•S•P gewählt.

Die Kommission für Qualitätssicherung entscheidet als Beschwerdeinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende bestimmt die beiden weiteren Mitglieder. Nicht wählbar sind Mitglieder, die in einer beruflichen oder persönlichen Verbindung zur Weiterbildungsinstitution stehen oder standen, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

Will die Beschwerde führende Partei Ausstands- oder Ablehnungsgründe geltend machen, hat sie dies umgehend zu tun.

Der oder die Vorsitzende kann eine externe juristische Fachperson als Sekretär oder Sekretärin bestimmen.

## 9 Verfahrensablauf

Das Verfahren gliedert sich in das **Vorverfahren** (Prüfung der Eintretensvoraussetzungen) und das **Hauptverfahren** (Entscheid über die Beschwerde).

### Vorverfahren

Nach Eingang der Beschwerde prüft der oder die **Vorsitzende**, ob die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst:

- f. ob ein Entscheid als Anfechtungsobjekt vorliegt;
- g. ob die Beschwerde führende Partei beschwerdeberechtigt (legitimiert) ist;
- h. ob ein zulässiger Beschwerdegrund geltend gemacht wird;
- i. ob die Beschwerdefrist gewahrt und die Formvorschriften eingehalten sind;
- j. ob der Kostenvorschuss fristgerecht eingegangen ist.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf die Beschwerde **nicht eingetreten**. In diesem Fall findet keine inhaltliche Beurteilung der Beschwerde statt.

Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.

### Hauptverfahren

Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt und ist die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet, stellt der oder die Vorsitzende ein Doppel der Beschwerde der Vorinstanz zu und setzt ihr eine Frist von 30 Tagen, um eine Stellungnahme (Vernehmlassungsantwort) und die Vorakten einzureichen.

„Vorinstanz“ ist entweder die Weiterbildungsinstitution oder das Organ der A•S•P, welche/-s den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

Allenfalls wird ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Der oder die Vorsitzende kann auch eine mündliche Verhandlung („Instruktionsverhandlung“) anordnen.

Während der Verfahrensdauer kann sich das Verfahren vorzeitig erledigen, u.a. aus folgenden Gründen:

- Die Vorinstanz zieht den angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung und erlässt einen neuen Entscheid, der dem Antrag der Beschwerde führenden Partei entspricht.
- Die Beschwerde führende Partei zieht ihre Beschwerde zurück.
- Die Vorinstanz anerkennt die Beschwerde.
- Die Parteien des Beschwerdeverfahrens schliessen einen Vergleich.

In diesen Fällen erledigt der oder die Vorsitzende die Beschwerde durch eine so genannte Abschreibungsverfügung; eine inhaltliche Beurteilung der Beschwerde findet nicht mehr statt.

Ist die Angelegenheit spruchreif, entscheidet die Kommission für Qualitätssicherung, ob die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen wird (= Entscheid in der Sache). Der Beschwerdeentscheid enthält die Zusammenfassung des Sachverhalts, die Begründung (Erwägungen) und die Entscheidungsformel (Dispositiv) mit Rechtsmittelbelehrung.

## **10 Kosten**

Die Beschwerde führende Partei hat einen Kostenvorschuss von CHF 500 zu leisten.

Die Verfahrenskosten betragen CHF 500. Die Kommission für Qualitätssicherung auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens oder nach Ermessen verteilt.

Das Kostenrisiko der Beschwerde führenden Partei beträgt folglich höchstens CHF 500.

Wenn die Beschwerde führende Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, kann sie von der Bezahlung des Kostenvorschusses und der Verfahrenskosten befreit werden, sofern ihre Beschwerde nicht aussichtslos erscheint.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens wird keiner Partei eine Parteientschädigung zugesprochen.

## 11 Rechtsmittel gegen den Entscheid der Kommission für Qualitätssicherung

Es ist zu unterscheiden zwischen Entscheiden im **Anwendungsbereich des Psychologieberufegesetzes** und den **übrigen Entscheiden**.

Das Psychologieberufegesetz sieht in Art. 44 einen **qualifizierten Rechtsschutz** vor für Entscheide über:

- a. die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen;
- c. das Bestehen von Prüfungen;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln.

Diese Entscheide der Kommission für Qualitätssicherung können von der unterliegenden Partei mit Beschwerde ans **Bundesverwaltungsgericht** weitergezogen werden. Dies gilt sowohl für die Sachentscheide der Kommission als auch die Nichteintretensentscheide des/der Vorsitzenden.

Alle übrigen Entscheide der Kommission für Qualitätssicherung und ihres/ihrer Vorsitzenden (Sachentscheide und Nichteintretensentscheide) sind endgültig. Das heisst: Gegen diese Entscheide ist kein Rechtsmittel mehr gegeben.

## Traktandum 8

Einführung von Kriterien zur Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und -  
Kursen (Antrag des Szondi Institutes): Erste Diskussion

## Antrag des Szondi-Instituts

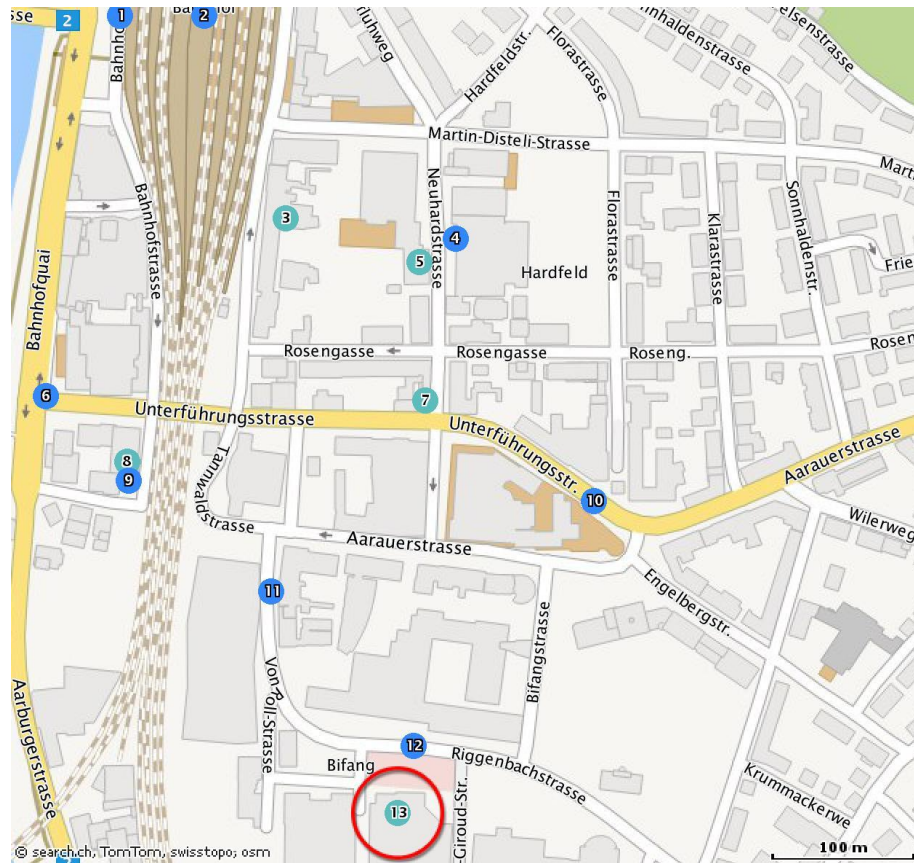
***"ASP/Charta werden beauftragt, die Voraussetzungen zur Zertifizierung von Weiterbildungskursen ihrer Mitgliedsinstitute und -institutionen zu schaffen."***

### Begründung des Antrags

Das Psychologieberufes-Gesetz (PsyG) regelt die Qualitätsstandards der Ausbildung und der Dozent/innen sowie die qualitativen Voraussetzungen der Ausbildungsanbieter bezüglich der Verleihung des Berufstitels „Psychotherapeut/in“ oder wie es im Gesetz heisst, die Voraussetzungen zur privatwirtschaftlichen Berufsausübung der Psychotherapie. Für alle Weiterbildungsangebote mit psychotherapeutischen Elementen wie beispielsweise der Fachtitel für Coaching-Psychologie der FSP gibt es keine gesetzlichen Regelungen, und es sind auch keine vorgesehen. Das heisst, dass die Fachverbände selbst für die Qualität der Angebote ihrer Mitglieder und deren Weiterbildungs-Qualifikation sorgen müssen, insbesondere solcher Angebote, die keinen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin voraussetzen. Unter anderem ist die Qualitätsprüfung durch ASP/Charta notwendig, um den Mitgliedern im Wettbewerb der Anbieter mit der Zertifizierung ihrer Kurse und Seminare durch die ASP/Charta eine günstigere Marktposition zu schaffen. Aus diesem Grund beantragt das Szondi-Institut, dass die ASP/Charta spezifische Fachtitel und weitere Bildungsangebote ihrer Mitglieder mittels eines normierten Verfahrens zertifiziert. Damit würde ASP/Charta ihren Mitgliedern eine substanziell hochwertige Leistung anbieten, was die Mitgliedschaft im Verband nur noch wertvoller machen könnte. Insbesondere wenn man bedenkt, dass nicht alle Mitgliedsinstitute und -institutionen die Ausbildung zum/zur Psychotherapeut/in anbieten.

Alois Altenweger, Präsident des Stiftungsrates der Stiftung Szondi-Institut  
[www.szondi.ch](http://www.szondi.ch)

Zürich, 12. Januar 2015



## An- / Abmeldung zu den Mitgliederversammlungen vom 14.3.2015 der ASP und der Schweizer Charta für Psychotherapie in Olten:

Bitte bis **5. März 2015** einsenden, faxen oder mailen, damit wir rechtzeitig planen können. Der Talon ist auch verfügbar auf:  
[www.psychotherapie.ch/Mitgliederbereich/Download/Mitgliederversammlung](http://www.psychotherapie.ch/Mitgliederbereich/Download/Mitgliederversammlung)

an: ASP  
Riedtlstr. 8  
8006 Zürich  
Fax 043 268 93 76, E-Mail: [sekretariat@psychotherapie.ch](mailto:sekretariat@psychotherapie.ch)

---

Ich komme zur Mitgliederversammlung vom 14.3.2015 nach Olten:

- ☐ ASP von 10.30 – 12.30 Uhr
- ☐ Charta von 14.00 – 16.00 Uhr
  
- ☐ Ich melde mich zum Mittagessen an: ☐ Fleisch ☐ Vegi
- ☐ Ich nehme am Mittagessen nicht teil:
  
- ☐ Ich kann leider nicht kommen und melde mich ab.

### Mitgliederkategorie ASP:

- ☐ Ordentlich ☐ Ausserordentlich

Name/Vorname: .....

Adresse: .....

PLZ/Ort: ...../.....

E-Mail: .....@.....

☐ Delegierte der Charta-Institution: .....

Name des Instituts: .....

**Bitte in Blockschrift. Danke!**

Datum/Unterschrift: ...../.....

Bemerkung: .....